

*schungshandlung über die Preisgrundlage, den Umfang oder die Qualität der Leistungen getäuscht wird* und der hervorgerufene Irrtum den Getäuschten *zur Vermögensverfügung veranlaßt*. Dies kann auch durch mündliche Zusicherung über die Richtigkeit des Preises bewirkt werden. Auch in den Fällen, in denen zwar die gesetzlich zutreffende Preisbestimmung angegeben, die Berechnung jedoch tatsächlich nach einer anderen vorgenommen wird, liegt Tateinheit mit Betrug vor.<sup>11)</sup>

#### *Falschmeldung und Vorteilerschleichung*

Alle Leitungsentscheidungen setzen eine reale Einschätzung der tatsächlichen Situation voraus, da nur auf dieser Grundlage die künftigen Aufgaben sorgfältig abgewogen und die verfügbaren materiellen sowie finanziellen Mittel zielgerichtet mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt eingesetzt werden können. Voraussetzung dafür sind wahrheitsgemäße Informationen. Auch für die Kontrolle haben Informationen eine entscheidende Bedeutung. Über das System der Berichterstattung, Rechnungsführung und Statistik sowie mit dem dokumentarischen Material über die wirtschaftlichen Prozesse erhalten die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Kontrollorgane wichtige Hinweise auf Kontrollschwerpunkte.

Die vollständige und zutreffende Information über für die Wirtschaftsleitung bedeutsame Tatsachen und Vorgänge wird von § 171 StGB strafrechtlich geschützt. Entscheidend ist die *sachliche Richtigkeit*, d. h. die ökonomisch-materielle und finanzielle Wahrhaftigkeit der Angaben in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane. Falsche Informationen beinhalten nicht nur eine irreführende Aussage über Tatsachen und Vorgänge; sie können vielmehr, da sie allein oder in Verbindung mit anderen Informationen Ausgangspunkt von Führungsentscheidungen sind, in bedeutendem Umfang negative wirtschaftliche Auswirkungen verursachen, wobei das Ausmaß dieser möglichen Auswirkungen von der Bedeutung der jeweiligen Information abhängig ist.

Auf Grund der wachsenden Bedeutung des Informationssystems und wahrheitsgetreuer Informationen gerade für den Bereich der Volkswirtschaft ist in § 171 StGB für bestimmte Fälle wahrheitswidriger Informationsübermittlung strafrechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen.

Die Abgabe einer falschen Information ist nur

bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen strafbar. Diese Voraussetzungen betreffen:

- die Eigenschaften des Täters (Täterqualifikation)
- seine Stellung zur Information
- Art und Inhalt der Information
- den Empfänger der Information
- Motiv und Zielsetzung des Täters bei Abgabe der Information.

Eine weitere Voraussetzung besteht in der Erheblichkeit der schädlichen Auswirkungen der Fehlinformationen bzw. der Möglichkeit ihres Eintritts.

Als *Empfänger* der Informationen nennt das Gesetz Staats- und Wirtschaftsorgane. Als Wirtschaftsorgane sind Solche Einrichtungen anzusehen, die eine *wirtschaftsleitende Tätigkeit* ausüben. *Innerbetriebliche* Informationen können *nicht* Gegenstand einer Straftat nach § 171 StGB sein, hier stellen Fehlinformationen eine Verletzung von Arbeitspflichten dar. Auch die auf *vertraglicher* Basis auszutauschenden Informationen können *nicht* Gegenstand einer Falschmeldung im Sinne des § 171 StGB sein.

Der Tatbestand des § 171 StGB stellt keine besonderen Anforderungen an die *Informationsform*; insoweit ist es belanglos, ob die Informationen

- auf Formblättern (vor allem periodische Informationen)
  - formlos schriftlich (insbesondere bei Anträgen, operativen Informationen, Fallinformationen)
  - fernschriftlich (operative Informationen, Fallinformationen, Ergänzungen zu Informationen)
  - auf maschinenlesbaren Datenträgern (bei elektronischer Datenverarbeitung und -Übermittlung)
- abgegeben werden.

Ebenso enthält § 171 StGB keine Einschränkung hinsichtlich der Informationsarten. Die Tatbestandsmerkmale „Berichte“, „Meldungen“, „Anträge“ erfassen praktisch alle in Betracht kommenden Informationsarten.

Die Nichtinformation trotz bestehender Informationspflichten wird grundsätzlich nicht vom Tatbestand des § 171 StGB erfaßt, es sei denn, daß eine Information durch Weglassen einer gebotenen Teilinformation als unvollständig anzusehen ist oder eine unterlassene Information ent-

<sup>11</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 9. 1. 1975“, a. a. O.